

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0014-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMF-040400/0005-III/5/2017

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und, soweit maßgeblich, die Verbindung zum EU-Recht.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung bzw. inhaltliche Ergänzung der Problemdefinition möglich ist.

**Nullszenario:**

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären.

**Zielformulierung:**

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Erreichen der Wirkungsziele 1, 2 und 3 durch geeignete Kennzahlen messbar gemacht werden kann. Diese Empfehlung wäre insbesondere bei Wirkungsziel 2 zu berücksichtigen, welches den quantifizierbaren Aspekt der Kostensenkung beinhaltet.

Hinsichtlich einer strukturierten Evaluierung im Jahr 2022 sollte darauf geachtet werden, dass nur Kennzahlen relevante Angaben im Bereich „Wie sieht Erfolg aus“ angeführt werden (z.B.: Ausgangszustand: „Zahl Kreditinstitute mit Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss: 131“/ Zielzustand: „Zahl Kreditinstitute mit Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss: <30“). Im Bereich „Beschreibung des Ziels“ steht ausreichend Platz für übrige Angaben zur Verfügung.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche**

- 3 -

**Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

4. August 2017  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**